

AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 23. April 2003

Nummer 05

AMTLICHER TEIL

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister

14.04.2003

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der 33. Sitzung des Stadtrates am 10.04.03 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 734/2003

„Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001“

Der Mühlhäuser Stadtrat beschließt die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001.

Beschluss Drucksache Nr. 736/2003

„Antrag auf überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben ‚Ausbau Johannisstraße zwischen Marcel-Verfaillie-Allee und Äußeres Frauentor‘ in der Höhe von 333.000,00 €“

Der Stadtrat genehmigt für das Bauvorhaben „Ausbau Johannisstraße zwischen Marcel-Verfaillie-Allee und Äußeres Frauentor“ überplanmäßige Ausgaben in Höhe von

Planungskosten, HH-Stelle	2.6310 941 000.2-136:	30.000,00 €
und Baukosten, HH-Stelle	2.6310 950 000.1-136:	303.000,00 €

Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch zusätzliche Einnahmen von Fördermitteln in Höhe von 170.000,00 € und aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 163.000,00 €.

Die im Haushaltsplan für 2004 eingegangene Verpflichtungsermächtigung für dieses Bauvorhaben kann damit entfallen. Die frei werdende Summe ist wieder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschluss Drucksache Nr. 737/2003

„Wirtschaftsplan des Stadtjugendhauses“

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan des Stadtjugendhauses vom 1.1. bis 31.12.2003.

Beschluss Drucksache Nr. 738/2003

„Bestellung eines Umlegungsausschusses“

Der Stadtrat bestellt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse (Umlegungsausschussverordnung) vom 6. Aug. 1991 einen Umlegungsausschuss. Dieser führt die Bezeichnung „Stadt Mühlhausen-Umlegungsausschuss“ und das Dienstsiegel der Stadt.

Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit gemäß §§ 2 und 3 der Umlegungsausschussverordnung folgende Mitglieder und Vertreter des Umlegungsausschusses:

- a) Vorsitzender: Herr Rolf Ludwig (Leiter des Katasteramt Mühlhausen), Vertreter: Herr Peter Fruntke, (stellv. Leiter des Katasteramtes Mühlhausen)
- b) Herr Edgar Schmerbauch (Mitglied des Stadtrates, CDU Fraktion), Vertreter: Herr Gerhard Kreil (Mitglied des Stadtrates, CDU Fraktion)
- c) Herr Dr. Hans-Peter Schröder (Mitglied des Stadtrates, SPD-Fraktion), Vertreter: Herr Reiner Mülverstedt (Mitglied des Stadtrates, SPD Fraktion)
- d) Herr Jürgen Bachmann (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Vertreter: Herr Hans Georg Flöter (Vermessungsingenieur)
- e) Frau Martina Mahal (Juristin im Landratsamt), Vertreter: Frau Annett Blumrod (Juristin im Landratsamt)

Beschluss Drucksache Nr. 776/2003

„Ermittlung der finanziellen Belastung bei einer Nutzung des ehemaligen Stadtgutes Weidensee für Projekte der Jugendarbeit“

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Belastungen zu ermitteln, die bei einer Nutzung des ehemaligen Stadtgutes Weidensee für die Projekte „Erlebnispädagogisch orientierte Freizeitgestaltung in Verbindung mit Hausaufgabenbetreuung“ und „Offene Jugendarbeit mit erlebnispädagogischem Ansatz“ auf die Stadt zukommen würden. Im Besonderen zu berücksichtigen sind die Kosten für Rückfall oder Miete, Investbedarf, Betriebs- und Personalkosten.

In der 33. Sitzung des Stadtrates am 10.04.03 erreichte nachfolgend aufgeführter Beschluss in öffentlicher Sitzung nicht die erforderliche Mehrheit:

Beschluss Drucksache Nr. 684/2002

„Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für der Bereich ‚Zur Roten Löwenmühle‘

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-19 „Zur Roten Löwenmühle“

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

HAUSHALTSSATZUNG **der Stadt Mühlhausen für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung vom 14. 04. 98 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5) hat der Stadtrat am 30.01.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	37.974.978,00 €
in der Ausgabe	auf	37.974.978,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	10.631.868,00 €
in der Ausgabe	auf	10.631.868,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.031.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

7.406.847,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) 200 v.H.

b) für die sonstigen Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.700.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 30.01.2003 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Mühlhausen, den 25.März 2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.03.2003 die Haushaltssatzung 2003 genehmigt mit einer Einschränkung für den § 3.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wurde die Genehmigung nur bis zu einer Höhe von

5.486.847,00 €

erteilt.

Entsprechend § 57 ThürKO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2003 in der Zeit vom

24. April bis 08. Mai 2003

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, im Leseraum des Stadtarchivs im Nordflügel des Rathauses, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 25. März 2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche
Verkehrsanlagen der Stadt Mühlhausen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.April 1998 (GVBl. S. 73ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.September 2001 (GVBl. S. 258f.), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEurUmstG-) vom 24.Oktober 2001 (GVBl.S.267) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 11.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen erwachsenden besonderen Vorteile werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (3) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und sonstigen Wege, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.
- (4) Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2
Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung gemäß § 8 entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme; bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 7 Abs.2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

§ 3
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe des Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

§ 4

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, Sachen und Rechte zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten)
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
 1. die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (5) Die in § 5 genannten anrechenbaren Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage bzw. Teileinrichtung durch die Länge der Achse geteilt wird.

§ 5
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 4 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Anliegerstraßen

(Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*	II*	
Fahrbahn einschl. Randstreifen	8,50 m	5,50 m	60 %
Radwege	je 1,70 m	je 1,70 m	60 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Parkstreifen			
- bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %

2. Haupteerschließungsstraßen

(Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr, dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*	II*	
Fahrbahn einschl. Randstreifen	8,50 m	6,50 m	30 %
Radwege	je 1,70 m	je 1,70 m	30 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %

gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Parkstreifen - bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %

3. Hauptverkehrsstraßen

(Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichti- gen
	I*	II*	
Fahrbahn einschl. Randstreifen	8,50 m	8,50 m	10 %
Radwege	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	10 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Parkstreifen - bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %

* = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

4. Fußgängergeschäftsstraßen

(Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichti- gen
Verkehrsfläche einschließlich Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün, Beleuchtung Oberflächenentwässerung	unselbständige und 26,90 m	60 %

5. Mischverkehrsflächen, sonstige Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche
(Mischverkehrsflächen, sonstige Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche sind Anliegerstraßen, die als Mischverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können bzw. eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Verkehrsfläche einschließlich unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	22,90 m	60 %

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 6

Beitragsmaßstab und Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 4 und 5 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt). Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,
- (a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (b) die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - (c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - (d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks im Innenbereich.
 - (e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- (a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - (b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist nur die zulässige Trauf- oder Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - d) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

- e) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Trauf- oder Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Trauf- oder Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
Nutzungsfaktor 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
Nutzungsfaktor 0,0114
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland
Nutzungsfaktor 0,0227
 - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
Nutzungsfaktor 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
Nutzungsfaktor 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
Nutzungsfaktor 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit.a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

- Nutzungsfaktor 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit.b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der
Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
Nutzungsfaktor 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit.a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für
die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
Nutzungsfaktor 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
Nutzungsfaktor 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
entsprechend der Staffelung nach Abs. 5
- für die Restfläche gilt lit.a).
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei
bebauten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als
Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die
Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine
lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in
denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist
die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so
werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei
allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Traufhöhe (Die
Traufhöhe wird gemessen von der Straßenbegrenzungskante der öffentlichen Verkehrsfläche,
die jeweils zur Erschließung des Baugrundstückes dient, bis zur Schnittlinie der traufseitigen
Außenwand mit der Dachhaut.) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchen werden stets als
eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5
festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und
Industriegebieten sowie Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung
wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die
gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-,
Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach
Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder
zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 7

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die gemeinsamen Geh- und Radwege
- 5. die Parkflächen
- 6. die Beleuchtung
- 7. die Oberflächenentwässerung
- 8. die unselbständigen Grünanlagen bzw. das Straßenbegleitgrün

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, beendet worden ist.

Über die Anwendung der Kostenspaltung beschließt der Stadtrat.

§ 9

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15. September 1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06. August 1996 und der 2. Änderungssatzung vom 18. Mai 1998 außer Kraft.
- (3) Auf Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits beendet sind und bei denen die Beitragsberechnung erfolgen kann, findet die im vorstehenden Absatz genannte bisherige geänderte Straßenausbaubeitragssatzung weiter Anwendung.

Mühlhausen, den 13. Mai 2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Mühlhausen

Auf Grund des § 19 Absatz der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 16. August 1993, GVBl. S. 501), des § 49 Absatz 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 16.03.1995 die folgende Abgabensatzung beschlossen.

§ 1 Abgabentatbestand

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllt werden.
- (2) Der Geldbetrag wird gemäß § 49 Absatz 8 ThürBO verwendet.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird kein Anspruch auf einen Stellplatz erworben.

§ 2 Abgabenhöhe

Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich je Stellplatz bzw. Garage nach folgender Formel:

$$A = 0,6 (KB + 7620 \text{ DM})$$

Hierbei bedeutet A Ablösebetrag je Stellplatz bzw. Garage, KB die Grundstückskosten. Die Grundstückskosten errechnen sich aus dem Verkehrswert für einen Quadratmeter Baugrundstück des Verpflichteten x Stellplatzfläche. Für einen Stellplatz einschließlich anteiliger Verkehrsfläche sind 25 m² anzusetzen. Die 7620 DM sind die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz im Stadtgebiet.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete, also der Bauherr, zu zahlen.

Die näheren Einzelheiten der Zahlungspflicht werden in einer zwischen dem Bauherrn und der Stadt zu schließenden Stellplatzablösevereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß der vorstehenden Vorschriften zu zahlende Geldbetrag wird zu dem Zeitpunkt fällig, der in der zwischen dem Bauherrn und der Stadt abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt ist, mangels ausdrücklicher Regelung mit Vertragsabschluss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 7 der Satzung der Stadt Mühlhausen über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 06.12.1990 in der Fassung vom 25.06.1992 außer Kraft.

Mühlhausen, 24.05.1995

Stadt Mühlhausen

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

**Satzung
der Stadt Mühlhausen über
die Aufstellung, Anbringung, Veränderung, und Gestaltung von Werbeanlagen
und Warenautomaten im Stadtgebiet (Werbesatzung)**

Die Stadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziffer 2 der Thür.KO vom 16. August 1993 (GVBl. des Landes Thüringen Nr. 23 S. 501) in Verbindung mit § 83 Nr.1 und 2 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990, (GBl. I S. 929) die folgende, von der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.1994 beschlossene Satzung, geändert durch Beschluss des Stadtrates Drucksache Nr. 104/1995 vom 26.01.1995.

**§ 1
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Bereich der historischen Altstadt innerhalb der Stadtmauer, die historischen Vorstädte und die angrenzenden Bereiche bis zu folgenden und einschließlich folgender Straßen:
- Petriteich (bis westlich Hagebuttengraben),
 - Pfortenteich,
 - An der Burg,
 - Krümme,
 - Feldstraße (von Krümme bis Kiliansgraben),
 - Kiliansgraben (von Feldstraße bis Lindenbühl),
 - Lindenbühl,
 - Spielbergstraße (von Lindenbühl bis Friedensstraße),
 - Wanfrieder Straße (von Lindenbühl bis Grünstraße),
 - Grünstraße,
 - Johannisstraße (bis Hagebuttengraben),
 - Hagebuttengraben,
- sowie die übrigen Stadtgebiete.

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

Zone I - historische Altstadt,
Zone II - historische Vorstädte,
Zone III - übriges Stadtgebiet (innerhalb einer im Zusammenhang geschlossenen Bebauung).

Die Grenzen der Gliederungsgebiete sind auf einem der Satzung beiliegenden Lageplan dargestellt.

- (2) Die nachstehenden Bestimmungen berühren nicht die Festsetzungen in Bebauungsplänen, Rahmenplänen und Sanierungssatzungen sowie die grundsätzliche Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bei Baudenkmalen und die Festlegungen zum Landschaftsschutz. Unberührt bleiben ebenfalls die Regelungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung im Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen und in Grünanlagen.

§ 2

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen in den Geltungsbereichen

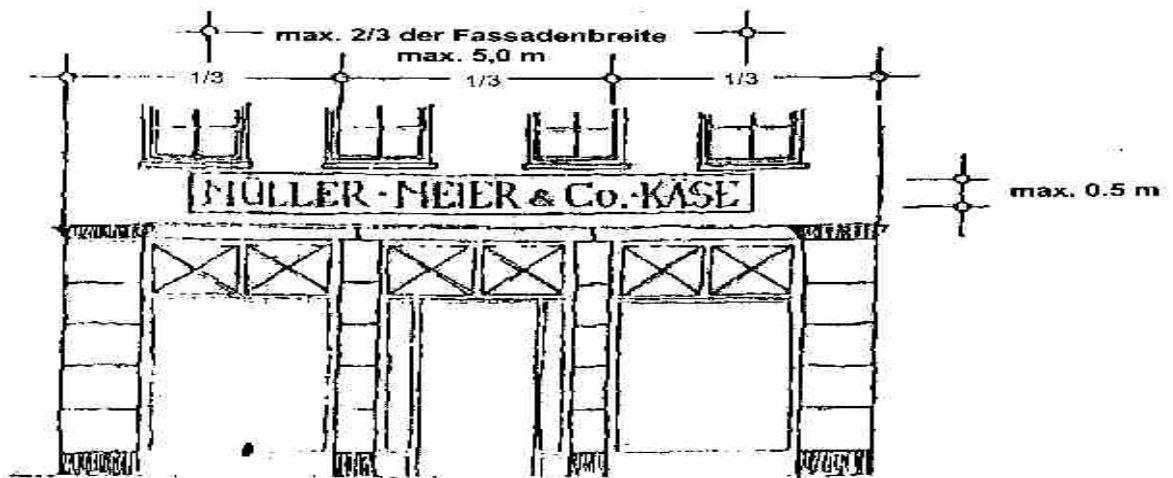
- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen in den Zonen I und II unterliegen der Genehmigungspflicht, soweit sie nach der BauO genehmigungsfrei sind. Ausgenommen sind unbeleuchtete Firmen- bzw. Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,1 m² die flach auf der Wand aufliegen. Voraussetzung ist, daß sie sich der Umgebung (Farbe, Putzstruktur, Außenwandverkleidung) anpassen.

§ 3

Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen in der Zone I und II

- (1) Werbeanlagen müssen sich in ihrer Gestaltung dem Bauwerk unterordnen.
- (2) Unzulässig sind sowohl in beleuchtetem als auch in unbeleuchtetem Zustand grelle Farben, sich bewegende oder blinkende Konstruktionen.
- (3) Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen, sind nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind nur zulässig parallel oder rechtwinklig zur Fassade, in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung. Parallel oder senkrecht zur Fassade dürfen sie nicht stärker als 0,15 m sein.
- (5) Werbeanlagen parallel zur Fassade
 1. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf 0,5 m nicht überschreiten.
 2. Die Länge der Schriftzüge ist den Gebäudeproportionen anzupassen. Es ist jedoch darauf zu orientieren, daß zwei Drittel der darunterliegenden Laden- oder Fassadenfront nicht überschritten werden. Die Länge einer Werbeanlage darf 5 m nicht übersteigen.
 3. Auf der Wandfläche befestigte Werbeanlagen und Beschriftungen sind vorzugsweise als Einzelbuchstaben aus mattem Metall, Holz oder aufgemalter Schrift auszuführen. Dabei ist die Farbgebung auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen.

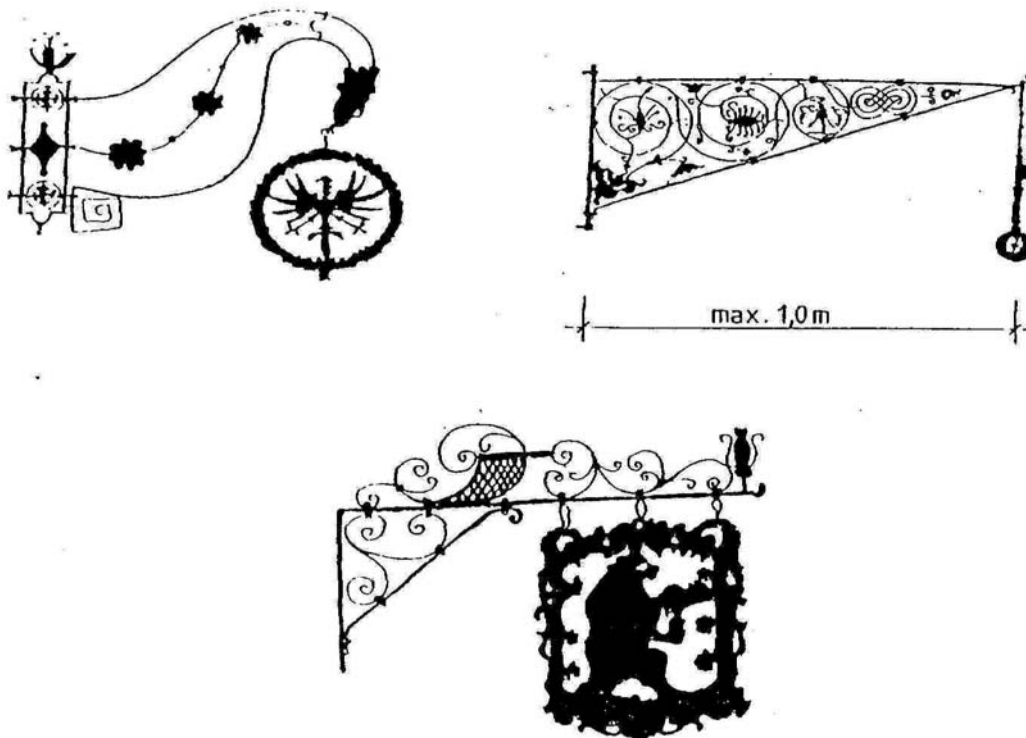
Werbung, Beschriftung auf der Hauswand



Schrift unmittelbar auf Hauswand.
Auch entsprechendes Schild möglich.

(6) Werbeanlagen senkrecht zur Fassade

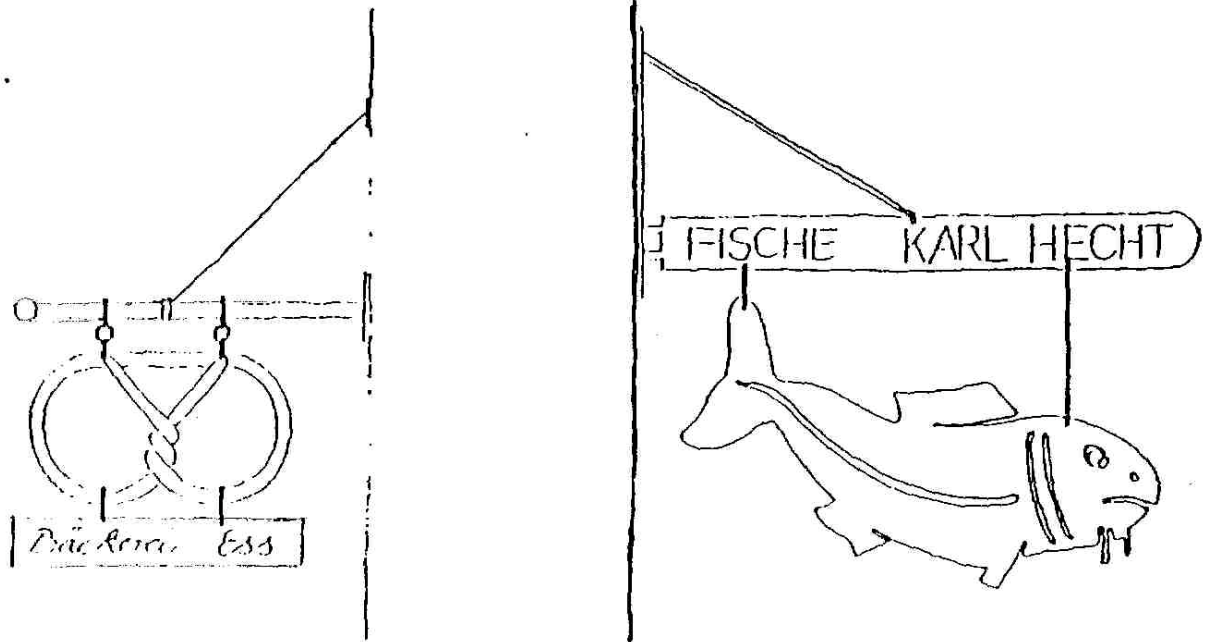
1. Im Altstadtbereich sind Ausleger in traditioneller Ausführung (Handwerkerzeichen als Schmiedearbeit) zu bevorzugen.
Ausleger sind nur als gestaltete Einzelanfertigungen zulässig.



Ausleger 16, 17. Jh.

2. Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein, blendfreie Kleinstrahler zum Erhellen der Ansichtsfläche sind zulässig.
3. Die Auskragung eines Auslegers senkrecht zur Fassade darf 1,0 m nicht übersteigen. Die Außenkante des Auslegers muss 0,7 m von der Fahrbahn entfernt sein.
4. Die Ausleger dürfen Tafeln bis zu 0,36 m² Ansichtsfläche tragen. Für handwerklich gefertigte Ausleger können in begründeten Fällen Ausnahmen in der Größe zugelassen werden.
5. Die freie Durchgangshöhe muss mindestens 2,50 m betragen.
6. Der seitliche Abstand zur Gebäudekante (Fassadenbegrenzung) und zu vorstehenden Bauteilen darf 0,5 m nicht unterschreiten.

Beispiele für Ausleger



§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone I und II

- (1) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind für Zettel- und Bogenanschlüge bestimmte Flächen sowie Werbeflächen in Buswartehallen, die vom Eigentümer der Wartehallen in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.
- (3) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, muss aber einheitlich gestaltet sein.

- (4) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden befestigt werden. Sie sind im unteren Drittel der Wandfläche zwischen Unterkante Fenstersturz des Erdgeschosses und der Sohlbanklinie der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (5) Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der BauO werden folgende Werbeanlagen ausgeschlossen:
1. Großtafelwerbung ist unzulässig.
 2. Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig
 - an denkmalgeschützten Bauwerken und in deren Umgebung oder in einem aus historischen oder gestalterischen Gründen bedeutsamen Bereich,
 - an und auf gliedernden Architekturelementen (Gesimse, Fenster- und Türrahmen, Pilaster und Lisenen),
 - an und auf öffentlichen Grünflächen,
 - an Bäumen und innerhalb von Baumgruppen,
 - an Türen und Toren, Stützmauern und Einfriedungen,
 - an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen),
 - an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird,
 - an, auf und in Dachflächen sowie an Schornsteinen, Giebel- und Brandwänden.

§ 5

Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone III

- (1) Großtafelwerbung ist nur dann zulässig, wenn sie die Gestaltung des Platz- bzw. Straßenraumes, des Landschaftsraumes sowie der Grünbereiche einschließlich der an öffentliche und halböffentliche Bereiche angrenzende private Grundstücke nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet.
Die Aufstellung von Großtafeln ist im Umkreis von 100 m vor Schulen und Kindereinrichtungen unzulässig.
- (2) Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig
 - an technischen Bauwerken (Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen),
 - an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird.
- (3) Unzulässig sind sowohl in beleuchtetem als auch in unbeleuchtetem Zustand grelle Farben, sich bewegende oder blinkende Konstruktionen.
Beleuchtete Werbeanlagen dürfen auf Nachbargrundstücke keine überstrahlende Wirkung haben.
- (4) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler, bildlicher Darstellung sind unzulässig.

- (5) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, an den Ortseingängen auf Sammelaufstellern zu werben. Beginnend von den Sammelhinweisaufstellern an den Stadteingängen wird ein Wegeleitsystem zu den Stadt- und Gewerbegebieten aufgebaut.
- (6) Im Außenbereich des Stadtgebietes sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 3 der BauO.

§ 6 Warenautomaten

- (1) Die Aufstellung von Warenautomaten für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist im Umkreis von 100 m um Schulen, Kindereinrichtungen, Kirchen und Krankenhäusern sowie in Park- und Grünanlagen außerhalb gastronomisch bewirtschafteter Flächen nicht gestattet.
- (2) Unzulässig in Zone I und II sind Warenautomaten, die an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden.
Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig.
- (3) Die Anbringung von Warenautomaten an Baudenkmalen oder in deren Umgebung ist untersagt.

§ 7 Erhaltung der Werbeanlagen

Werbeeinrichtungen sind ständig in gutem Zustand zu halten.

§ 8 Beseitigung von nicht genehmigten Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die nicht mehr dem Werbezweck entsprechen, z. B. bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftswechsel, sind sofort zu entfernen. Genehmigte Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz. Bei Änderung oder bei Errichtung neuer Werbeanlagen ist nach diesen Festsetzungen zu verfahren. Unter Bestandsschutz stehende Werbeanlagen, die unansehnlich und sicherheitsgefährdend sind, müssen nach Aufforderung in einer vorgegebenen Frist entfernt werden.
- (2) Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten der BauO vom 20.7.90 ohne Antrag auf Baugenehmigung errichtet wurden, sind nach Aufforderung zu beseitigen.
Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 30.01.1995

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

(Siegel)

Der zugehörige Lageplan der Gliederungsbereiche ist ab dem

28.04.2003 bis zum 09.05.2003

im Stadtplanungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

einzusehen.

Diese Satzung wurde am 05.12.1994 mit Nr. 211/53/94/S/83/W-Mühlhausen vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg

Die vom Stadtrat am 10.10.2002 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. Dezember 2002, Aktenzeichen 210-4621.10-064046-Mühlhausen 1. Ä., mit einer Nebenbestimmung genehmigt. Die Nebenbestimmung wurde erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1a "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg (Sondergebiet SO-2 großflächiger Einzelhandel)"

Der vom Stadtrat am 20.10.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1a "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg (Sondergebiet SO-2 großflächiger Einzelhandel)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.02.1995 mit Aktenzeichen: 210-4621.20-MHL-046-SO "Triftweg" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Nikolaikirchgasse/ Brunnenstraße"

Der vom Stadtrat am 19.06.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 "Nikolaikirchgasse/Brunnenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.09.1997, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA/WB/MI/SO "Nikolaikirchgasse" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Meißnergasse/Allerheiligengasse"

Der vom Stadtrat am 06.11.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 21 "Meißnergasse/Allerheiligengasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.03.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MI "Meißnergasse" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Südhang Goetheweg"

Der vom Stadtrat am 22.06.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 "Südhang Goetheweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.08.2000, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Südhang Goetheweg" mit Nebenbestimmungen genehmigt. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 01.11.2000 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Südhang Goetheweg" die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Vor der Gartenstraße"

Der vom Stadtrat am 21.06.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 "Vor der Gartenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.08.2001, Aktenzeichen 210-4621.20-064046-WA-Vor der Gartenstraße, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-18 "Felchtaer Straße/Kornmarkt"

Der vom Stadtrat am 11.04.2002 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-18 "Felchtaer Straße/Kornmarkt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 bestätigt. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 (3) letzter Satz ThürKO zugelassen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 08.04.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibung

Zum 8. Thüringentag vom 03. – 05.10.2003 schreibt die Stadt Mühlhausen folgende Leistungen aus:

- Klein- und Großversorger,
- Brauereien für die Getränkeversorgung,
- Imbiss- und Süßwarenstände,
- Händler-/Warenstände (entlang der Umzugsstrecke nur am 03./04.10.03),
- Warengeschäfte/Verlosungen nach Schaustellerart und KinderfahrGeschäfte.

Ihren Antrag – möglichst mit Bildmaterial – senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Untere Gewerbebehörde/Marktwesen, Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen.
(Fax: 03601/452412, e-mail: beate.sill@stadtverwaltung.muehlhausen.de)

Bewerbungsschluss für Brauereien ist der 30.05.2003 und für alle übrigen Bewerber der 30.06.2003.

i. A. Thormann
gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen vom 17. Juli 2001 wird hiermit die

Bestellung eines Umlegungsausschusses

bekanntgegeben.

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung vom 10. April 2003 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat bestellt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse (Umlegungsausschussverordnung) vom 6. August 1991 (GVBl. S. 341), geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (GVBl. S. 316), einen Umlegungsausschuss. Dieser führt die Bezeichnung „Stadt Mühlhausen Umlegungsausschuss“ und das Dienstsiegel der Stadt.

Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit gemäß §§ 2 und 3 der Umlegungsausschussverordnung folgende Mitglieder und Vertreter des Umlegungsausschusses:

- a) Vorsitzender: Herr Rolf Ludwig (Leiter des Katasteramt Mühlhausen), Vertreter: Herr Peter Fruntke, (stellv. Leiter des Katasteramtes Mühlhausen)
- b) Herr Edgar Schmerbauch (Mitglied des Stadtrates, CDU-Fraktion), Vertreter: Herr Gerhard Kreil (Mitglied des Stadtrates, CDU-Fraktion)
- c) Herr Dr. Hans-Peter Schröder (Mitglied des Stadtrates, SPD-Fraktion), Vertreter: Herr Reiner Mülverstedt (Mitglied des Stadtrates, SPD- Fraktion)
- d) Herr Jürgen Bachmann (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Vertreter: Herr Hans Georg Flöter (Vermessungsingenieur)
- e) Frau Martina Mahal (Juristin im Landratsamt), Vertreter: Frau Annett Blumrod (Juristin im Landratsamt)

Mühlhausen, 14. April 2003

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

(Siegel)

MITTEILUNG ZUR AUSLEGUNG DER BODENRICHTWERTKARTEN

Durch den Gutachterausschuss beim Katasteramt Mühlhausen wurden neue Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2002 ermittelt. Für die Stadt Mühlhausen mit ihren Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg liegen die Bodenrichtwertkarten vom

24. April bis 23. Mai 2003

im Liegenschaftsamt, Neue Straße 11 in Mühlhausen, öffentlich aus.

gez. Schadeberg
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Standssicherheitskontrolle der Grabmale 2003

Die diesjährige Kontrolle der Grabmale findet in der Zeit vom 5. bis 16. Mai auf dem Neuen Friedhof und den städtischen Ortsteilfriedhöfen statt.

Die Kontrolle wird jährlich im Frühjahr durchgeführt. Die Druckprobe erfolgt durch eingearbeitete und erfahrene Mitarbeiter und wird protokolliert. Bemängelte Grabmale werden mit einem Aufkleber versehen:

beige: Bei erheblichen Mängeln („Gefahr im Verzuge“) wird das Grabmal durch ein Steinmetzunternehmen sachgerecht niedergelegt. Nicht standsichere Grabmale, die trotz Aufforderung bisher nicht befestigt wurden, müssen bei festgestellten erheblichen Sicherheitsmängeln ebenfalls niedergelegt werden. In beiden Fällen haben die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte dafür die Kosten zu tragen.

orange: Bei losen oder nicht standsicheren Grabmalen darf dieser Aufkleber erst nach der umgehend in von den Nutzungsberechtigten in Auftrag zu gebenden Instandsetzung entfernt werden, da er den allgemeinen Gefahrenhinweis beinhaltet.

Es muss erneut darauf hingewiesen werden, dass Befestigungsarbeiten an Grabmalen nur von einem zugelassenen Steinmetz ausgeführt werden dürfen.

Zu Auskünften und Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Es wird auch auf die Aushänge an den Eingängen der Friedhöfe verwiesen.

Um das Verständnis bei den Betroffenen wird gebeten.

gez. Neid
 Amtsleiter Grünflächenamt

Bekanntmachung zum Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen

1. Friedhof Ortsteil Görmar

Zum 31.12.2003 läuft das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ab:

Familiengräber			Urnenstellen		
Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum	Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Weber, Ottilie	09.03.1973			
	Weber, August	22.07.1976	01.	Schäffner, Karl	13.01.1973
02.	Galinsky, Berthold	23.11.1973		Schäffner, Lydia	13.06.1989
	Galinsky, Frieda	13.04.1981	02.	Hildebrandt, Anna	13.01.1973
				Hildebrandt, Karl	27.06.1982
			03.	Liebetau, Auguste	15.02.1973
				Lerch, Werner	01.06.1975
				Liebetau, Robert	24.06.1979
01.	Edler, Günther	21.10.1973	04.	Weidenkaff, Martha	26.03.1973
	Edler, Christa	22.01.1998		Hehr, Gertrud	22.02.1991
02.	Schröder, Klara	01.10.1973	05.	Hartmann, Wilhelm	20.04.1973
	Schröder, Elsa	11.12.1994		Hartmann, Marie	28.09.1965
03.	Luhn, Luise	26.09.1973		Aderhold, Theodore	20.04. ?
04.	Hanisch, Anna	01.07.1973	06.	Volkgenannt, Willi	30.04.1973
05.	Päßler, Otto	30.06.1973		Volkgenannt, Emma	13.11.1985
06.	Goese, Hermann	03.01.1971	07.	Genzel, Albin	02.07.1973
	Goese, Else	01.01.1994		Genzel, Emma	01.04.1992
	(verlängert bis 31.12.2003)		08.	Papst, Armin	04.09.1973
				Papst, Martha	06.01.1991
			09.	Freudenberg, Paul	06.11.1973
				Freudenberg, Minna	27.01.1990

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2003 die Grabstätten zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach dem 31.12.2003 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Neuer Friedhof Mühlhausen

Für folgende Wahlgrabstätten läuft das Nutzungsrecht zum 31.12.2003 ab:

Familiengrabreihe A/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Borstell, Ursula	18.11.1943
	Borstell, Friedrich	06.09.1950
	Appel, Hedwig	25.02.1958
	Borstell, Grete	21.08.1969
02.	Froherz, Wolfgang	28.07.1983

Grüngürtel 06/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Grabe, Maria	14.08.1943
	Grabe, Walter	30.01.1984
02.	Klepzig, Anna	07.11.1943
	Klepzig, Paul	05.01.1949
	Klepzig, Anna	30.08.1962
03.	Föhse, Antonie	13.11.1943

Familiengrabreihe C/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Leifheit, Ernst	09.03.1943
	Leifheit, Anna	03.02.1948
	Kunze, Max	11.07.1979
	Kunze, Marianne	19.03.1992
02.	Gutwasser, Marie	19.11.1943
	Gutwasser, Rudolf	20.03.1955
	Rommel, Charlotte	22.11.1974
03.	Rommel, Georg	25.08.1993
	Schoch, Erika	26.12.1983
	Schoch, Volkmar	13.02.1987
04.	Hennicke, Curt	20.12.1983
05.	Kliebisch, Elisabeth	29.03.1983
	Kliebisch, Gotthelf	30.04.1991
06.	Brug, Theodor	11.03.1943
	Brug, Margarete	30.01.1944
07.	Kühr, Elisabeth	26.04.1982
	Milz, Heinrich	01.03.1943
	Milz, Maria	27.03.1943

Urnenhof 04/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Kretschmer, Otto	30.11.1963
	Kretschmer, Emma	21.09.1990
02.	Szulmistrat, Marie	06.12.1963
	Studier, Elisabeth	24.10.1974
03.	Held, Marie	17.04.1940
04.	John, Ernst	18.09.1963
05.	Weingardt, Gerda	16.01.1963
06.	Friedrich, Susanne	13.03.1963
07.	Gerlach, Wilhelm	28.12.1962
	Gerlach, Martha	09.05.1977
08.	Gerlach, Friedrich	22.10.1971
	Adam, Paul	10.05.1963
	Adam, Elli	12.08.1974
09.	Schmidt, Martha	22.07.1963
10.	Cardinal, Willy	13.05.1963
	Cardinal, Marie	25.06.1983
11.	Grabe, Hertha	21.04.1963

Grüngürtel 02/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Mauff, Emmy	01.11.1936
	Mauff, Erna	28.10.1941
	Mauff, Ferdinand	31.10.1947
	Vieregge, Frieda	12.02.1960
	Mauff, Anna	30.03.1962
	Mauff, Gottfried	20.02.1967
	Mauff, Herbert	21.11.1990
	(verlängert bis 25.11.2003)	

Wahlgrabreihe 06/Süd

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Hohmann, Karl	13.02.1963
	Hohmann, Elisabeth	28.09.1980
02.	Achilles, Albrecht	20.03.1963
03.	Radtke, Franz	27.03.1963
04.	Cramer, Kurt	30.04.1963
	Cramer, Helene	13.06.1993
05.	Greim, Erika	08.05.1963
	Greim, Gertrud	11.12.1982
	Greim, Kurt	23.01.1989
06.	Baginski, Emmy	16.06.1963
07.	König, Mathilde	18.05.1963
	König, Herbert	03.04.1990
08.	Goellner, Hermann	15.05.1963

Grüngürtel 05/Nord

Lfd.-Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Schneider, Hermann	05.04.1943
	Bruchmann, Matthias	06.12.1951
	Schneider, Elsa	27.02.1965
	Bruchmann, Charlotte	05.01.1986

09.	Adam, Heribert	04.05.1963
	David, Robert	30.11.1984
10.	Sicka, Emma	28.01.1963
	Sicka, Franz	17.03.1975
11.	Kromholz, Luzie	17.04.1963
	Kromholz, Jean	10.01.1984
12.	Pflug, Elfriede	04.03.1963
	Pflug, Werner	24.08.1984

Wahlgrabreihe b/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Bein, Ida (verlängert bis 30.08.2003)	13.07.1957
02.	Halbritter, Frida (verlängert bis 10.02.2003)	12.02.1958

Wahlgrabreihe f/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Schreiber, Adolf	30.06.1963
	Heinrichsdorf, Auguste	12.05.1975
	Schreiber, Doris	05.04.1990
02.	Scholz, Paul	05.08.1963
03.	Fack, Paul	09.08.1963
	Fack, Frieda	29.04.1973
04.	Töpfer, Friedericke	16.08.1963
	Töpfer, Franz	28.09.1986
05.	Tretau, Rudi	18.09.1963
	Müller, Minna	27.05.1974
	Müller, Carl	20.09.1975
06.	Baumgartl, Franz	02.10.1963

07.	Hoffmann, Emilie	19.11.1963
	Hoffmann, August	28.06.1973
08.	Vogt, Bernhard	18.12.1963
09.	Reiß, Hans Joachim	25.12.1963
	Schuhmann, Hans	16.08.1973

Wahlgrabreihe 07/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Kopf, Hermann	20.12.1963
	Kopf, Ella	12.02.1982
02.	Gersdorf, Wilhelm	02.12.1963
03.	Hirt, Gertrud	16.07.1963
	Lebowski, Wally	05.03.1977

Wahlgrabreihe 08/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Meyer, Horst	28.09.1961

Urnenhof 03/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Schulz, Gertrud	15.05.1963
02.	Bechmann, Erich	10.05.1963
	Bechmann, Friederike	25.08.1978

Urnenhof 04/Süd

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
01.	Sterner, Johanne	13.03.1954

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2003 die Grabstätten zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach dem 31.12.2003 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Zum 31.12.2003 sind die Nutzungsrechte an Grabstätten des

Reihengrabfeldes 22/Süd

und an folgender Grabstätte im

Kindergrabfeld 16/Nord

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Name des Verstorbenen</u>	<u>Sterbedatum</u>
-----------------	------------------------------	--------------------

01.	Böttger, Benjamin	20.10.1988
-----	-------------------	------------

abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Grabstätten bis zum 31.12.2003 zu beräumen. Nach diesem Termin können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend

gemacht und eventuelle Urnenumbettungen nicht mehr beauftragt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert oder neu erworben werden.

Das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

gez. Neid
Amtsleiter
Grünflächenamt

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thür., Pressestelle

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19 im Hauptamt Ratsstraße 19 in der Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellen: Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50–0, Fax 0 36 77 / 20 50–15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Anke Mengwein
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen der Stadt Mühlhausen